

VORWORT

Mit Beginn der 7. Klasse ergibt sich für die Kinder unserer Schule eine wichtige Veränderung:

- In den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik setzt die Fachleistungsdifferenzierung ein, die eine äußere Differenzierung nach Leistung darstellt. Die Schüler einer Klasse werden für diese Unterrichtsfächer in Lerngruppen mit unterschiedlichem Anspruchsniveau eingeteilt.

Entscheidungen, die am Ende der Orientierungsstufe getroffen werden, bedeuten keine Festlegung hinsichtlich der Schulabschlüsse.

Da die Klassen 7-10 (Sekundarstufe I) als Einheit zu sehen sind, werden in dieser Handreichung die Bedingungen für den **Abschluss der Berufsreife**, den **Übergang in die 10. Klasse**, den **qualifizierten Sekundarabschluss I** und den **Übergang in die gymnasiale Oberstufe** beschrieben.

Mit dieser Handreichung möchten wir Eltern, Kindern, Lehrerinnen und Lehrern einen Überblick geben, der ihnen als Grundlage für Elternabende, Tutorienstunden, Konferenzen und Gesprächen in der Familie dient.

Gaby Lausberg
Schulleiterin

INHALT

VORWORT

1	Differenzierung nach Leistung	Seite 3
1.1	Das Differenzierungsmodell unserer Schule	Seite 3
1.2	Zusammensetzung der Kurse	Seite 4
1.3	Einstufung und Umstufung	Seite 5
1.4	Kursunterricht	Seite 6
2.	Differenzierung nach Neigung	Seite 7
3.	Studentafel	Seite 7
4.	Abschlüsse	Seite 8
4.1	Prognosen	Seite 8
4.2	Möglichkeiten am Ende der Klasse 9 bzw. 10	Seite 8
4.2.1	Ende 9. Klasse	Seite 8
4.2.2	Ende 10. Klasse	Seite 9
4.3	Umrechnung von Noten	Seite 9
4.4	Bedingungen am Ende der Klasse 9	Seite 10
4.4.1	Berufsreife	Seite 10
4.4.2	Versetzung von Klasse 9 nach Klasse 10	Seite 12
4.5	Bedingungen am Ende der Klasse 10	Seite 14
4.5.1	Qualifizierter Sekundarabschluss I	Seite 14
4.5.2	Übergang von Klasse 10 nach Klasse 11	Seite 16
4.6	Abitur am Ende der Klasse 13	Seite 17

Stand: September 2018

1. Differenzierung nach Leistung

1.1 Das Differenzierungsmodell unserer Schule

Kinder einer Altersgruppe unterscheiden sich in vielerlei Hinsicht voneinander. In der Schule werden vor allem folgende Unterschiede sichtbar:

- Die Schülerinnen und Schüler zeichnen sich durch unterschiedliche Interessen und Neigungen aus.
- Sie zeigen in einzelnen Fächern und Fachbereichen unterschiedliche Leistungsstärken.
- Sie unterscheiden sich in ihrem Lern- und Arbeitstempo, in der Ausdauer sowie in ihrer Lernbereitschaft.
- Die Schülerinnen und Schüler sprechen auf bestimmte Vermittlungsmethoden unterschiedlich an.

In der Orientierungsstufe wird dem unterschiedlichen Lernverhalten und Leistungsvermögen allein durch Formen innerer Differenzierung begegnet. Das bedeutet, dass durch verschiedenartige Sozialformen (Einzelarbeit, Gruppenarbeit, Partnerarbeit), Lernmaterialien, Unterrichtsmethoden sowie Aufgabenstellungen mit unterschiedlichem Schwierigkeitsgrad jedes Kind einen angemessenen Lernweg finden, aber auch Anreiz zu verstärkter Lerneranstrengung erfahren soll.

Zu dieser Form der Differenzierung kommt ab Klasse 7 nun die äußere Fachleistungsdifferenzierung hinzu, welche die individuelle Förderung unterstützen soll. Dies kann laut Übergreifender Schulordnung vom 1. August 2018 entweder in eigenen Kursen oder in klasseninternen Lerngruppen stattfinden und zwar nach folgender Einteilung der Leistungsgruppen:

ab Klasse 7:	Mathematik	auf	3	Leistungsebenen	(G, E 1, E 2)
	Englisch	auf	3	Leistungsebenen	(G, E 1, E 2)
	Deutsch	auf	2	Leistungsebenen	(G, E)
ab Klasse 9:	Biologie	auf	2	Leistungsebenen	(G, E)
	Chemie	auf	2	Leistungsebenen	(G, E)
	Physik	auf	2	Leistungsebenen	(G, E)
	Deutsch	auf	3	Leistungsebenen	(G, E 1, E 2)
	Französisch	auf	2	Leistungsebenen	(E 1, E 2)

Die Kurse der einzelnen Fächer werden wie folgt benannt:

Grundkurs	(G)
Erweiterungskurs 1	(E 1)
Erweiterungskurs 2	(E 2)

1.2 Zusammensetzung der Kurse

Damit für Schüler/innen und Lehrer/innen die neu gebildeten Lerngruppen überschaubar bleiben, werden für die Kursbildung jeweils zwei Klassen miteinander kombiniert. Die Jahrgangskonferenz 6 entscheidet, welche zwei Klassen jeweils miteinander kombiniert werden. Die sechs Klassen eines Jahrgangs werden in der Regel in neun Lerngruppen aufgeteilt.

Klassen eines Jahrgangs

a	b	c	d	e	f
---	---	---	---	---	---

Zur Veranschaulichung werden hier die Klassen a/b, c/d und e/f kombiniert. Für die drei Leistungsebenen in Mathematik und Englisch ergeben sich dann ab **Klasse 7** folgende Kurse:

G - Kurse	a/b	c/d	e/f
E1- Kurse	a/b	c/d	e/f
E2- Kurse	a/b	c/d	e/f

Alle Kurse setzen sich aus Schülerinnen und Schülern zweier Klassen zusammen. Auf jeder Leistungsebene gibt es in der Regel drei Kurse. Dabei ist angestrebt, die Grundkurse relativ klein zu halten. In Klasse 10 entfallen die Grundkurse.

Da im Deutschunterricht der Klassenverband größtenteils erhalten bleiben soll, erfolgt nach Beschluss der Gesamtkonferenz zunächst einmal eine behutsame Einstufung. Das heißt, es werden in der 7. Klasse sechs *G-Kurse* gebildet, die jeweils nur aus Schülerinnen und Schülern einer Klasse bestehen. *Die E-Kurse* setzen sich jeweils aus Schülerinnen und Schülern der anderen Klassen zusammen.

In der 9. Klasse werden dann in Deutsch ebenfalls drei Leistungsebenen (G, E1, E2) gebildet. In Klasse 10 entfällt aber der G-Kurs.

Für die zwei Leistungsgruppen in Biologie ergeben sich in der Regel ab **Klasse 9** folgende Kurse:

E-Kurse	a	b	c	d	e	f
G-Kurse	a/b		c/d		e/f	

Die sechs E-Kurse werden jeweils aus Schülern einer Klasse gebildet, die Grundkurse werden aus Schülern zweier Klassen gebildet.

Der Unterricht in Physik und Chemie findet im Klassenverband statt. Es erfolgt eine *Binnendifferenzierung* mit Unterstützung eines zusätzlichen Lehrers (Teamers).

In Klasse 10 entfallen alle G-Kurse. Es ergeben sich in der Regel für die Hauptfächer Deutsch, Englisch, Mathematik folgende Kurseinstufungen:

E1-Kurse	a/b	c/d	e/f
E2-Kurse	a/b	c/d	e/f

1.3 Einstufung und Umstufung

Im Verlauf der Klasse 6 bzw. Klasse 8 werden Schülerinnen, Schüler und Eltern über die verschiedenen Kurse informiert.

Alle Schülerinnen und Schüler werden bei Beginn der äußeren Fachleistungsdifferenzierung (in Klasse 7) oder bei Änderung der Anzahl der Kursniveaus (in Klasse 9) in einen Kurs eingestuft.

Grundlage für diese Einstufung sind die Leistungen im vorhergehenden Schuljahr, nachgewiesen durch entsprechende mündliche und schriftliche Leistungen in den jeweiligen Fächern. Schülerinnen und Schüler mit guten und sehr guten Leistungen werden in der Regel den Erweiterungskursen zugeteilt. Neben den Fachleistungsnoten sind Lernmerkmale wie

- Anstrengungsbereitschaft
- Auffassungsvermögen
- Selbstständigkeit
- Ausdauer im Lernen
- Beherrschung von Arbeitstechniken

maßgebend für die Einstufung.

Auf Vorschlag des Fachlehrers / der Fachlehrerin entscheidet die Klassen- oder Kurslehrerkonferenz über die Einstufung eines Schülers. Die Erziehungsberechtigten werden über diese Entscheidung schriftlich informiert. Sie haben das Recht, gegen die Ersteinstufung schriftlich Einspruch zu erheben. In diesem Falle nimmt das Kind vorerst an dem gewünschten Kurs teil. Nach einer Beobachtung von mindestens sechs Wochen nach Unterrichtsbeginn

entscheidet die Klassen- bzw. Kurslehrerkonferenz, ob das Kind in dem Kurs verbleibt oder anders eingestuft wird.

Die Einstufung in einen Kurs bedeutet keine endgültige Festlegung. Je nach Leistungsentwicklung kann ein Wechsel - sprich Umstufung - in einen anderen Kurs zum Schulhalbjahr und zum Schuljahresende erfolgen.

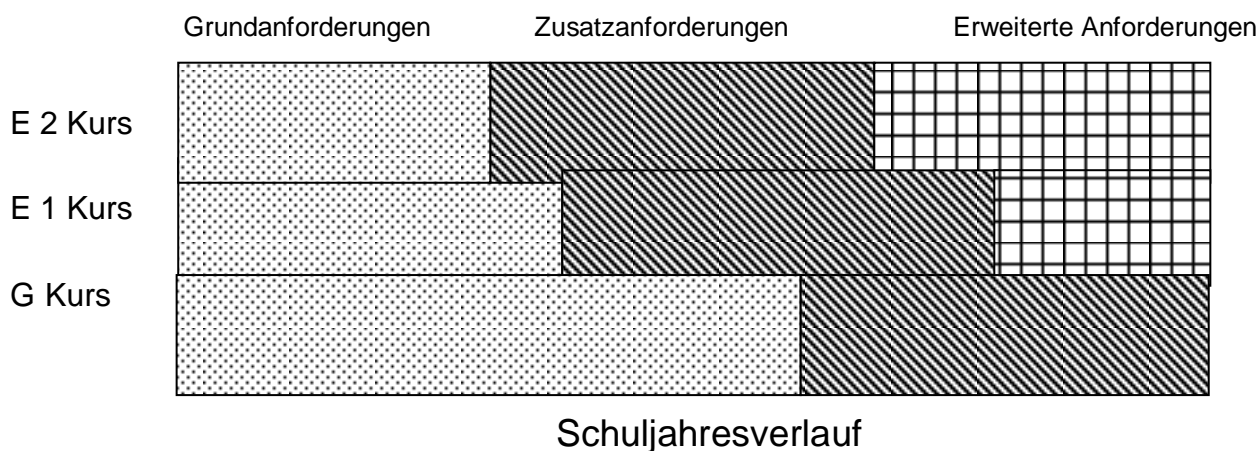
Erscheint ein Kind erhöhten Anforderungen gewachsen, so besucht es den nächst höheren Kurs. Ist ein erfolgreiches Mitarbeiten im bisherigen Kurs nicht mehr gewährleistet, so gelangt es in den nächst niedrigeren Kurs. In beiden Fällen entscheidet die Kurslehrerkonferenz.

1.4 Kursunterricht

Die Lerninhalte der Niveauekurse sind aufeinander abgestimmt, damit ein Wechsel der Kurse je nach Leistungsvermögen erfolgen kann. Die Fachlehrer sprechen deshalb die Anforderungen, die zeitliche Abfolge der Unterrichtseinheiten, die Differenzierungs- und Fördermaßnahmen sowie die Leistungsmessung und -bewertung miteinander ab.

Die Unterrichtseinheiten des Grundkurses und der Erweiterungskurse beziehen sich, wie etwa im folgenden Schema dargestellt, aufeinander:

Zeitaufwand für eine Unterrichtseinheit



Wie das Schaubild verdeutlicht, steht den Schülerinnen und Schülern im G-Kurs mehr Lernzeit für die Erfüllung der Grund- und der Zusatzanforderungen zur Verfügung. Übungs- und Wiederholungsphasen nehmen hier einen breiteren Raum ein als in den E-Kursen.

In den Kursarbeiten werden sowohl Grund- wie Zusatzanforderungen überprüft; an die Schülerinnen und Schüler der E-Kurse werden darüber hinaus erweiterte Anforderungen gestellt.

Der Unterschied zwischen den Kursen besteht nicht nur im Umfang der fachlichen Lernziele, sondern auch in der methodischen Vorgehensweise und didaktischen Aufbereitung des Stoffes und im Lehrtempo.

2. Differenzierung nach Neigung

Am Ende der Klasse 5 entscheiden sich die Kinder für ein Wahlpflichtfach (WPF), das ihren Neigungen und Interessen am meisten entspricht. Dieses besuchen sie von Klasse 6 bis 9 bzw. 10.

In den Klassen 9 und 10 kann dann ein Wahlfach (WF) hinzukommen, das zweistündig unterrichtet wird (Spanisch / Informatik).

Die möglichen Wahlfächer hängen von den personellen Möglichkeiten der Schule ab.

3. Stundentafel

Im Folgenden wird ein Überblick gegeben über die Anzahl der Wochenstunden pro Fach für die Klassenstufen 7-10:

Fach	Klasse 7	Klasse 8	Klasse 9	Klasse 10
Religion/Ethik	2	-	2	2
Deutsch	4	4	4	4
Englisch	4	4	4	4
Mathematik	5	4	4	4
Wahlpflichtfach	4	4	4	3
Gesellschafts- lehre	4	2 + 2	3	4
NaWi	2	-	-	-
Physik	-	2	2	2
Chemie	-	2	2	2
Biologie	-	2	2	2
Bildende Kunst	2	1	2	2
Musik	2	2	1	2
Sport	3	3	2	2
Tutorenstunde	1	1	1	1
Eigenarbeit	2	2	2	1
Wahlfach	-	-	(2)	(2)
Gesamt	35	35	35 (37)	35 (37)

4. Abschlüsse

An der Integrierten Gesamtschule Ernst Bloch Ludwigshafen können folgende Abschlüsse erworben werden:

- der Berufsreifeabschluss nach Klasse 9
- der Qualifizierte Sekundarabschluss I nach Klasse 10
- die Allgemeine Hochschulreife (Abitur).

Die Abschlussbedingungen für den Berufsreifeabschluss, den Qualifizierten Sekundarabschluss I und den Übergang in die gymnasiale Oberstufe (MSS) sind entnommen aus der Landesverordnung über die Errichtung und Ausgestaltung der Integrierten Gesamtschulen vom 06.02.2004 und der Übergreifenden Schulordnung vom 01.08.2018.

Außerdem ist es an unserer Schule möglich, den *Förderschulabschluss* (nach Kl. 9) und den schulischen Teil der *Fachhochschulreife* (nach Kl. 12) zu erwerben.

4.1 Mitteilung über den möglichen Schulabschluss nach dem derzeitigen Leistungsstand

Ab dem Halbjahreszeugnis der 8. Klasse wird im Zeugnis halbjährlich mitgeteilt, welcher Abschluss bei dem derzeitigen Leistungsstand möglich wäre. Diese Prognose stellt eine wichtige Orientierungshilfe dar. Darüber hinaus beraten die Tutoren und Stufenleiter auch weiterhin und bieten entsprechende Hilfe an, wie der bestmögliche Abschluss erreicht werden könnte.

4.2 Möglichkeiten am Ende Klasse 9 bzw. 10

4.2.1 Es gibt für SchülerInnen am Ende der 9. Klasse folgende Möglichkeiten:

(1) bei erreichtem **Berufsreifeabschluss** ohne Versetzung nach Klasse 10

- Abgang von der Schule mit Berufsreifeabschluss
- freiwillige Wiederholung der 9. Klasse
(Hat ein Schüler die Versetzung nach Klasse 10 nur knapp verfehlt, so kann er die 9. Klasse auf Antrag der Eltern wiederholen. Über die Wiederholung entscheidet die Kurslehrerkonferenz.)
- Nachprüfung
(Nachprüfung in einem unter ausreichend liegendem Fach, wenn die Verbesserung um eine Notenstufe in diesem Fach bereits zur Versetzung führen würde, siehe §68-70 ÜSchuO)

(2) bei Versetzung nach Klasse 10

- Übergang nach Klasse 10
- Abgang von der Schule mit dem Berufsreifeabschluss
- Beginn einer Ausbildung
- Wechsel zur Berufsfachschule 1 (BF1)

(3) ohne Erreichung des Berufsreifeabschlusses

- Abgang von der Schule ohne Berufsreifeabschluss
(Der Schüler erhält ein Abgangszeugnis und besucht weiter die Schule, da er noch schulpflichtig ist. (BBS / BVJ)
- Wiederholung der 9. Klasse zur Erlangung des Berufsreifeabschlusses

4.2.2 Es gibt für SchülerInnen am Ende der 10. Klasse folgende Möglichkeiten:

(1) bei erreichtem Qualifizierten Sekundarabschluss I ohne Übergang nach Jahrgangsstufe 11

- Abgang von der Schule mit Qualifiziertem Sekundarabschluss I
- freiwillige Wiederholung der 10. Klasse
(Hat ein Schüler die Versetzung nach Klasse 11 nur knapp verfehlt, so kann er die 10. Klasse auf Antrag der Eltern wiederholen. Über die Wiederholung entscheidet die Kurslehrerkonferenz.)

(2) bei Versetzung in Jahrgangsstufe 11

- Übergang in Jahrgangsstufe 11, um das Abitur zu erreichen.
- Abgang von der Schule mit dem Qualifizierten Sekundarabschluss I

(3) ohne Erreichung des Qualifizierten Sekundarabschlusses 1

- Abgang von der Schule ohne Qualifizierten Sekundarabschluss I.
(Das Abgangszeugnis schließt den Berufsreifeabschluss ein. Der Schüler ist weiterhin schulpflichtig, sofern er noch keine Klasse wiederholt hat. In der Regel erfolgt ein Wechsel in ein Ausbildungsverhältnis oder an eine berufsbildende Schule)
- freiwillige Wiederholung der 10. Klasse
(Hat ein Schüler den Qualifizierten Sekundarabschluss I nur knapp verfehlt, kann er die 10. Klasse auf Antrag der Eltern wiederholen)

4.3. Umrechnung von Noten

Je nach Art des Abschlusses werden in den differenzierten Fächern die Noten bestimmter Niveaureise zu Grunde gelegt. Für Mathematik, Deutsch und Englisch bedeutet dies:

Umrechnung von: **E2** nach **E1** - eine Note besser
 E1 nach **G** - eine Note besser

umgekehrt von: **G** nach **E1** - eine Note schlechter
 E1 nach **E2** - eine Note schlechter

Beispiel Englisch: **E2** Note **4**
 ergibt **E1** Note **3**
 ergibt **G** Note **2**

Für Biologie, Chemie und Physik gilt:

Umrechnung von : **E** nach **G** - eine Note besser

umgekehrt von: **G** nach **E** - eine Note schlechter

Beispiel: Biologie: **E** Note **4**
 G Note **3**

4.4. Bedingungen am Ende der Klasse 9

4.4.1 Berufsreife

An der Integrierten Gesamtschule erhalten Schülerinnen und Schüler nach Besuch der Klassenstufe 9 die **Qualifikation der Berufsreife**, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Es werden die Noten der **Leistungsebene G** zugrunde gelegt. Noten auf den Leistungsebenen E und E1 werden um *eine* Notenstufe, Noten auf der Leistungsebene E2 um *zwei* Notenstufen besser gewertet. Die Note „sehr gut“ kann nicht überschritten werden.

2. Grundsätzlich müssen in allen Fächern *mindestens ausreichende* Leistungen vorliegen. Unterschreitungen in bis zu drei Fächern sind zulässig. Bei Unterschreitungen in drei Fächern muss *ein* Fach ausgeglichen werden.

3. Liegt eine Unterschreitung sowohl in Deutsch als auch in Mathematik vor, so muss *eines* dieser Fächer ausgeglichen werden. Der Ausgleich kann nur durch Noten der ersten Fremdsprache und des Wahlpflichtfachs erfolgen.

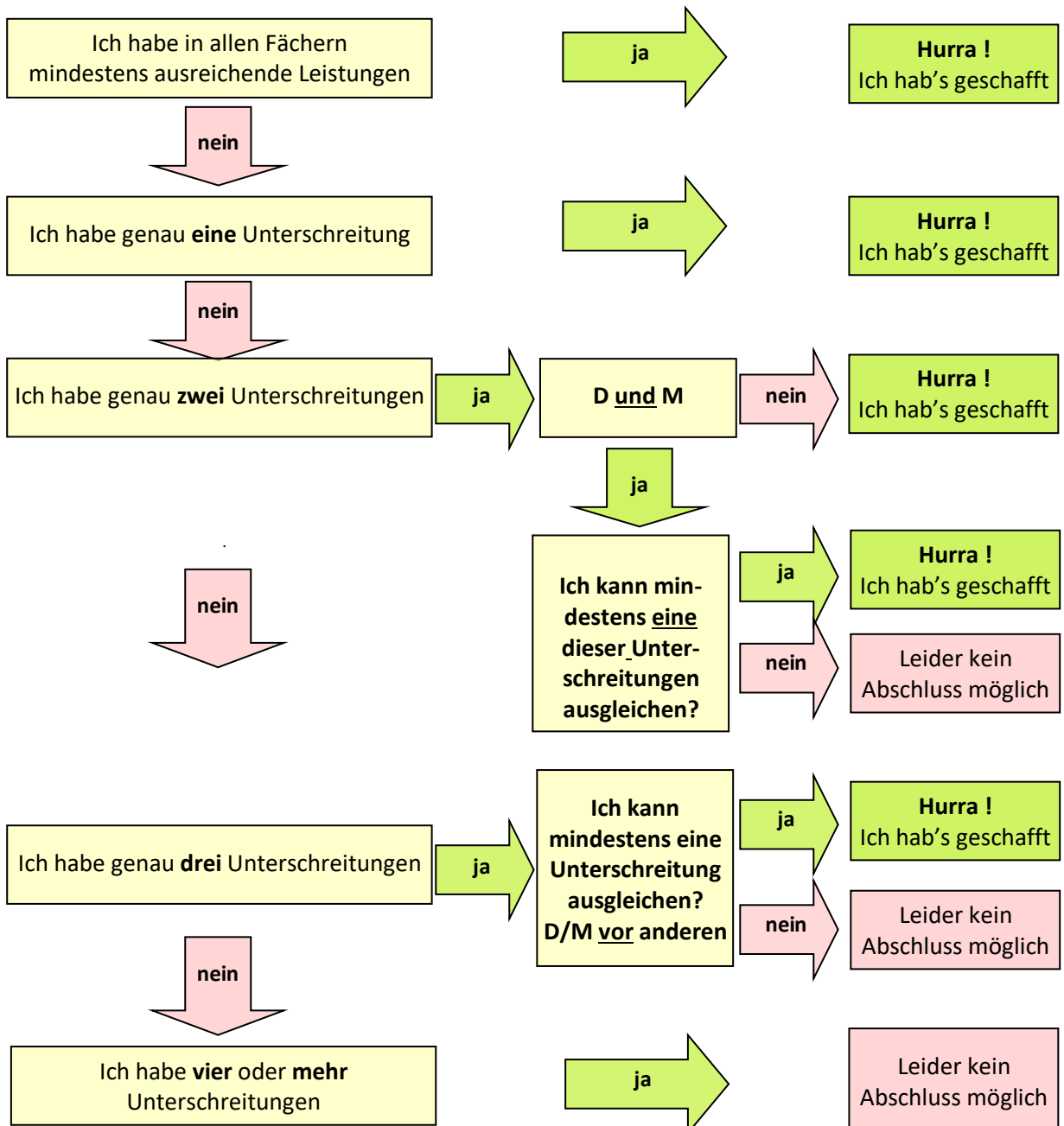
4. Für den Ausgleich gilt: Die Note „mangelhaft“ kann durch die Note „sehr gut“, „gut“ oder zwei Noten „befriedigend“, die Note „ungenügend“ durch die Note „sehr gut“ oder zwei Noten „gut“ ausgeglichen werden.

Zum Ausgleich können die Noten der Pflichtfächer, der Wahlpflichtfächer und der Wahlfächer Fremdsprachen, Naturwissenschaften und Informatik herangezogen werden.

Im Folgenden nun die Diagrammform der Bedingungen für den **Abschluss der Berufsreife** am Ende der Kassenstufe 9:

Für die Berechnung werden die Noten in die entsprechenden Kästchen eingetragen und auf das G-Niveau umgerechnet. (z.B. aus E-2 = ausreichend wird E-1 = befriedigend, aus E1 = befriedigend wird G = gut)

E-2													
E-1													
G													
	D	E	M	2. FS	WPF	Ph	Ch	Bio	Rel	Gl	Bk	Mus	Spo



4.4.2 Versetzung von Klasse 9 nach Klasse 10

Am Ende der Klassenstufe 9 findet eine Versetzung statt. Eine Versetzung erfolgt, wenn folgende **Bedingungen vorliegen**:

1. Es werden die Noten der **Leistungsebene G** zugrunde gelegt. Noten auf den Leistungsebenen E und E1 werden um *eine* Notenstufe, Noten auf der Leistungsebene E2 um *zwei* Notenstufen besser gewertet. Die Note „sehr gut“ kann nicht überschritten werden.

2. Grundsätzlich müssen in den differenzierten Fächern (Ma, De, En, 2. FS, Bio, Phy, Che) die Noten „*befriedigend*“ oder besser und in den nicht – differenzierten Fächern (Rel/Eth, Mus, Sport, GL, BK, WPF) die Noten „*ausreichend*“ oder besser vorliegen. (Mindestleistung)

- Unterschreitungen in bis zu drei Fächern sind zulässig.
- Bei einer Unterschreitung in einem Fach um eine Notenstufe ist *kein* Ausgleich erforderlich.
- Bei zwei oder drei Unterschreitungen der Mindestleistung oder bei einer Unter-schreitung um mehr als eine Notenstufe müssen **alle** Unterschreitungen ausgeglichen werden.
- ein Ausgleich ist nicht möglich, wenn in drei Fächern Unterschreitungen vorliegen und zwei dieser Fächer zur Fächergruppe Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik gehören.

3. Unterschreitungen in Deutsch, erste Fremdsprache (Englisch) und Mathematik können nur innerhalb dieser Fächergruppe oder durch die Wahlpflichtfachnote ausgeglichen werden.

4.a. Für den Ausgleich der Mindestanforderung „**befriedigend**“ gilt:

Die Note „ausreichend“ kann durch die Note „sehr gut“ oder „gut“, die Note „mangelhaft“ durch die Note „sehr gut“ ausgeglichen werden.

⇒ Die Note „ungenügend“ kann bei der Mindestanforderung „befriedigend“ **nicht** ausgeglichen werden!

b. Für den Ausgleich der Mindestanforderung „**ausreichend**“ gilt:

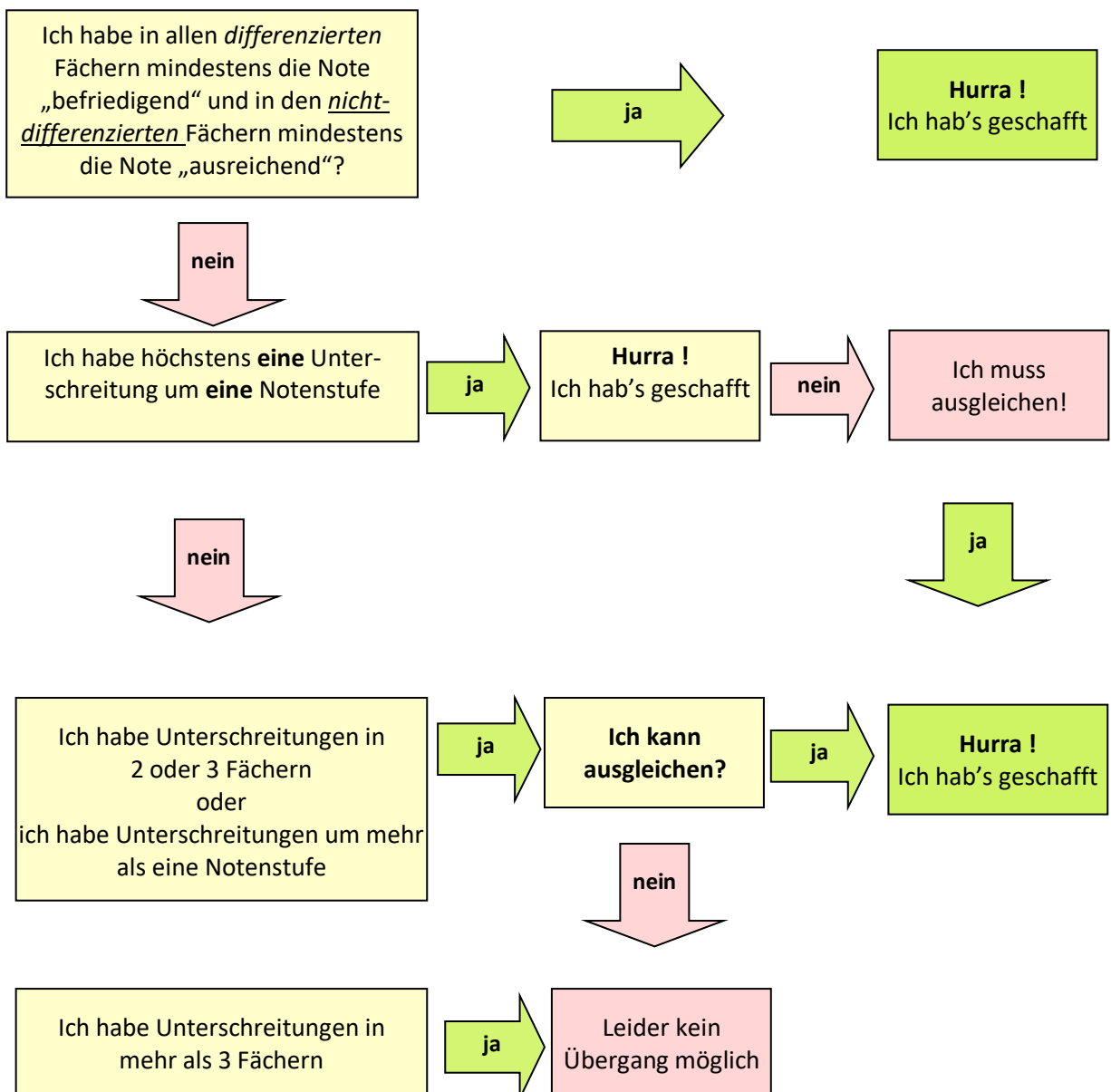
Die Note „mangelhaft“ kann durch die Note „sehr gut“, „gut“ oder zwei Noten „befriedigend“, die Note „ungenügend“ durch die Note „sehr gut“ oder zwei Noten „gut“ ausgeglichen werden.

Zum Ausgleich können die Noten der Pflichtfächer, der Wahlpflichtfächer und der Wahlfächer Fremdsprachen, Naturwissenschaften und Informatik herangezogen werden.

Im Folgenden nun die Diagrammform der **Bedingungen für den Übergang in die Klassenstufe 10** am Ende der 9. Klasse.

Für die Berechnung werden die Noten in die entsprechenden Kästchen eingetragen und auf das **G-Niveau** umgerechnet. (z.B. aus E-2 = befriedigend wird G = sehr gut, aus E-1= befriedigend wird G= gut usw.)

E-2									<u>nicht-differenzierte Fächer</u>				
E-1													
G													
	<i>D</i>	<i>E</i>	<i>M</i>	2. FS	WPF	Ph	Ch	Bio	Rel	Gl	Bk	Mus	Spo



4.5 Bedingungen am Ende der Klasse 10

4.5.1 Der qualifizierte Sekundarabschluss I

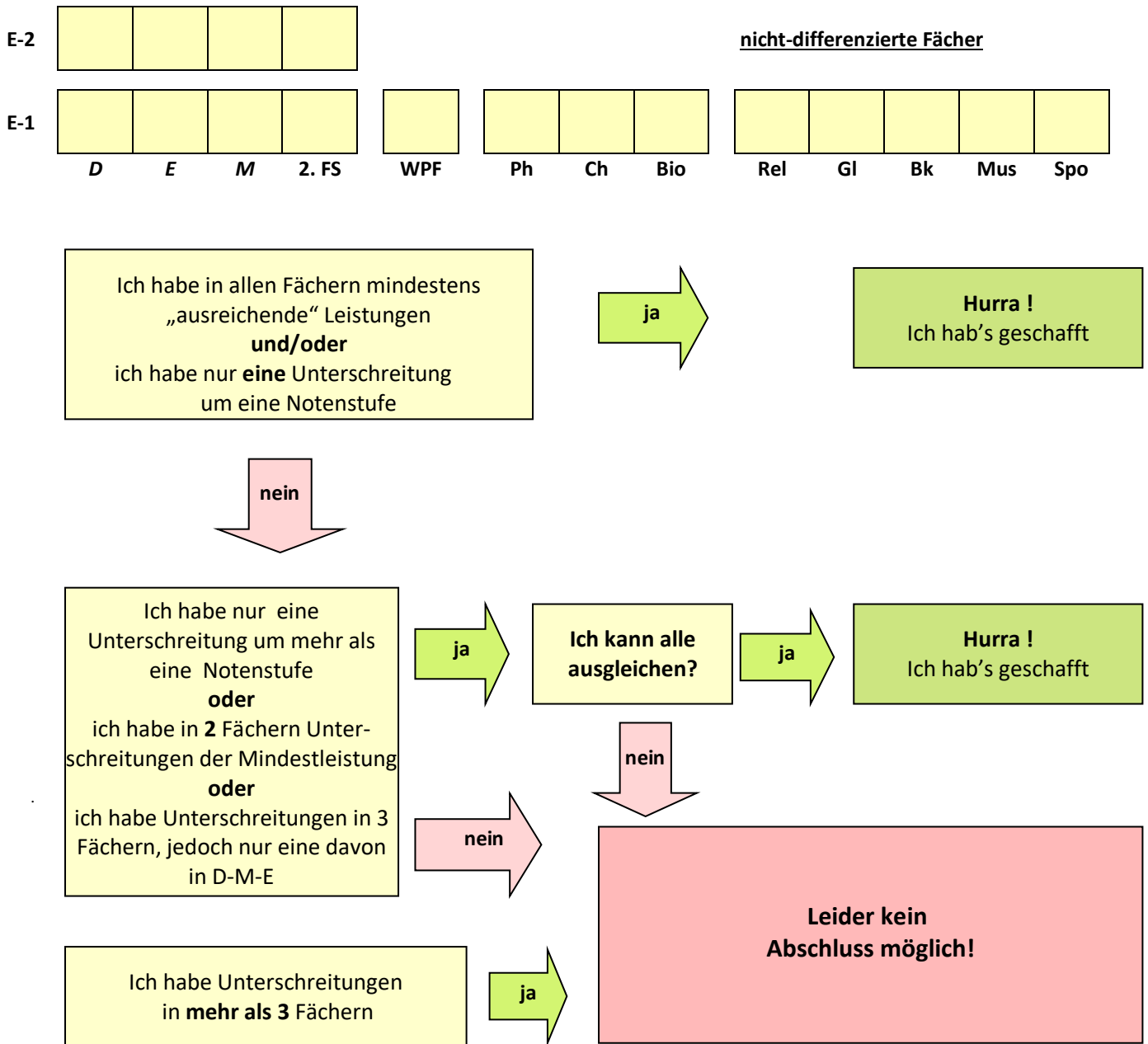
An der Integrierten Gesamtschule erhalten Schülerinnen und Schüler nach Besuch der Klassenstufe 10 den qualifizierten Sekundarabschluss I, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Es werden die Noten der Leistungsebene E oder E1 zugrunde gelegt. Noten auf der Leistungsebene E2 werden um eine Notenstufe besser gewertet. Die Note „sehr gut“ kann nicht überschritten werden.
2. Grundsätzlich müssen in allen Fächern *mindestens ausreichende* Leistungen vorliegen. (Mindestleistung)
 - Unterschreitungen in bis zu drei Fächern sind zulässig.
 - Bei einer Unterschreitung in einem Fach um eine Notenstufe ist kein Ausgleich erforderlich.
 - Bei *zwei oder drei* Unterschreitungen der Mindestleistung oder *bei einer Unterschreitung um mehr als eine Notenstufe* müssen *alle* Unterschreitungen ausgeglichen werden.
 - Ein Ausgleich ist nicht möglich, wenn in drei Fächern Unterschreitungen vorliegen und zwei dieser Fächer zur Fächergruppe Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik gehören.
3. Unterschreitungen in Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik können nur innerhalb dieser Fächergruppe oder durch die Wahlpflichtfachnote ausgeglichen werden.
4. Für den Ausgleich gilt:
Die Note „mangelhaft“ kann durch die Note „sehr gut“, „gut“ oder zwei Noten „befriedigend“, die Note „ungenügend“ durch die Note „sehr gut“ oder zwei Noten „gut“ ausgeglichen werden.

Zum Ausgleich können die Noten der Pflichtfächer, der Wahlpflichtfächer und der Wahlfächer Fremdsprachen, Naturwissenschaften und Informatik herangezogen werden

Im Folgenden nun die Diagrammform der Bedingungen für **den Qualifizierten Sekundarabschluss I** am Ende der Kassenstufe 10.

Für die Berechnung werden die Noten in die entsprechenden Kästchen eingetragen und auf das E-1-Niveau umgerechnet. (z.B. aus E-2 = befriedigend wird E-1 = gut usw.)



4.5.2 Übergang von Klasse 10 nach Klasse 11

In der Integrierten Gesamtschule wird die Berechtigung zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe erteilt, wenn am Ende der Klassenstufe 10 folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Es werden die Noten der Leistungsebene **E** oder **E1** zugrunde gelegt. Noten auf der Leistungsebene E2 werden um eine Notenstufe *besser* gewertet. Die Note „sehr gut“ kann nicht überschritten werden.

2. Grundsätzlich müssen in den differenzierten Fächern die Noten „*befriedigend*“ oder besser und in den nicht - differenzierten Fächern die Noten „*ausreichend*“ oder besser vorliegen. (Mindestleistung)

- Unterschreitungen in bis zu drei Fächern sind zulässig.
- Bei einer Unterschreitung in einem Fach um eine Notenstufe ist kein Ausgleich erforderlich.
- Bei *zwei oder drei* Unterschreitungen der Mindestleistung oder bei einer Unterschreitung um *mehr als eine Notenstufe* müssen **alle** Unterschreitungen ausgeglichen werden.
- Ein Ausgleich ist nicht möglich, wenn in drei Fächern Unterschreitungen vorliegen und zwei dieser Fächer zur Fächergruppe Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik gehören.

3. Unterschreitungen in Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik können nur innerhalb dieser Fächergruppe oder durch die Wahlpflichtfachnote ausgeglichen werden.

4. a. Für den Ausgleich der Mindestanforderung „***befriedigend***“ gilt:

Die Note „ausreichend“ kann durch die Note „sehr gut“ oder „gut“, die Note „mangelhaft“ durch die Note „sehr gut“ ausgeglichen werden.

⇒ Die Note „ungenügend“ kann bei der Mindestanforderung „befriedigend“ **nicht** ausgeglichen werden!

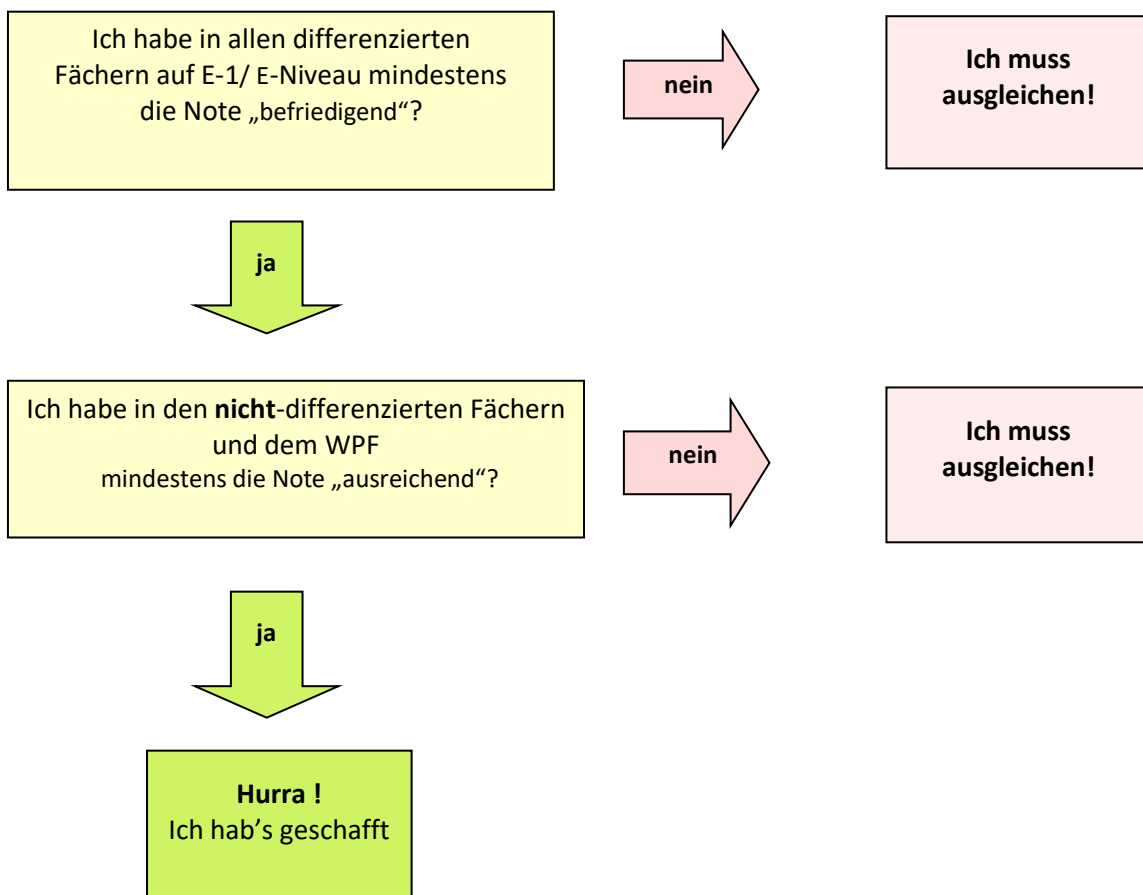
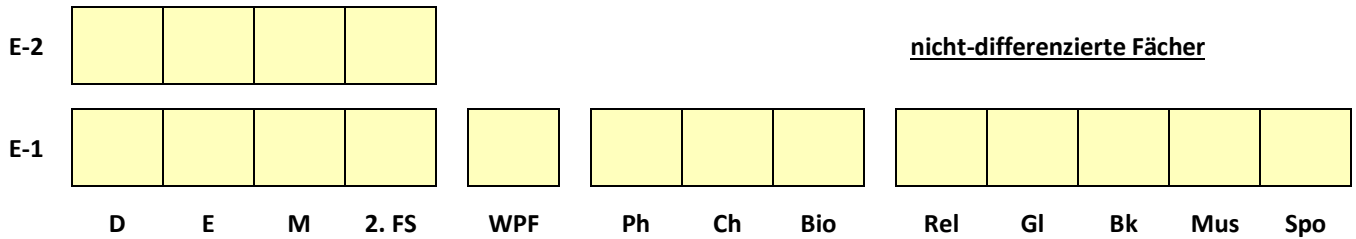
b. Für den Ausgleich der Mindestanforderung „***ausreichend***“ gilt:

Die Note „mangelhaft“ kann durch die Note „sehr gut“, „gut“ oder zwei Noten „befriedigend“, die Note „ungenügend“ durch die Note „sehr gut“ oder zwei Noten „gut“ ausgeglichen werden.

Zum Ausgleich können die Noten der Pflichtfächer, der Wahlpflichtfächer und der Wahlfächer Fremdsprachen, Naturwissenschaften und Informatik herangezogen werden.

Im Folgenden nun die Diagrammform der **Bedingungen für den Übergang in die MSS.**

Für die Berechnung werden die Noten in die entsprechenden Kästchen eingetragen und auf das E-1-Niveau umgerechnet. (z.B. aus E-2 = befriedigend wird E-1 = gut usw.)



Ist eine Berechtigung zum Übergang in die MSS nicht erteilt worden, kann eine Prüfung vor den Sommerferien abgelegt werden. Nähere Auskünfte hierzu erteilt die MSS-Leitung unserer Schule.

4.6 Abitur am Ende der Klasse 13

Die Klassenstufen 11-13 (gymnasiale Oberstufe) führen im Rahmen der Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über die Mainzer Studienstufe vom 26.06.2010 und der Abiturprüfungsordnung vom 21.07.2010 - in den jeweils gültigen Fassungen - zur allgemeinen Hochschulreife oder zur Fachhochschulreife. Nähere Auskünfte darüber erteilt die MSS-Leitung unserer Schule.